

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nº 4.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 88 Pf. eingetragen in die Postzeitungskasse Nr. 6482.

Hannover
Sonnabend, 21. Februar 1903.

Geschäftsbürostele pro Tagspalt. Seite oder deren Raum 25 M. für Säulen 15 M.
Schriftentnahmen 10 M. Redaktion:
Schillerstr. 5. Verlag: Steinhorst. &c.

12. Jahrg.

Au die Reisegeschenk-Auszahler!

Reisegeschenk darf erst dann ausbezahlt werden, wenn ein Mitglied zwölf Monate dem Verbande angehört und 52 Beitragswochen geleistet hat.

In folgendem Falle ist diese Bestimmung unbedacht geblieben: Das Mitglied Theodor Haase, eingetreten am 1. November 1901 in Herbst, reiste am 16. November 1902 ab, hatte 49 Wochenbeiträge gezahlt, war also nicht bezugsberechtigt. Das Mitglied erhält trotzdem Reisegeschenk in Herbst, Magdeburg, Helmstedt, Wolsenbittel, Osterwied, Halberstadt, Aschersleben, Stadtkirch, Werder, Dessau, Coswig, Bitterfeld. Und obwohl mit der ersten Auszahlung noch kein halbes Jahr verstrichen war, zum zweiten Mal in Herbst. Die betreffenden Reisegeschenkauszahler wollen also beachten, daß das Reisegeschenk erst nach einer Leistung von 52 Wochenbeiträgen und nach einer einjährigen Mitgliedschaft gewährt werden darf. Die laufenden Wochenbeiträge müssen von der Unterstützung in Abzug gebracht werden.

Mit dem 1. April tritt die vom Verbandstag beschlossene Erhöhung der Beiträge in Kraft. Die Kollegen wollen das bei ihren Markenbestellungen beachten. Das neue Markenmaterial wird vor dem 1. April den Verbandsorten zugesandt.

Mit kollegialischem Gruß
Aug. Breym.

Lohnabzüge.

Die Lohnabzüge spielen im Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern eine große, leider sehr tragische Rolle. Man kann daher nicht eingehend genug die Arbeiter darüber aufklären, welche Lohnabzüge von Rechts wegen sie sich gefallen lassen müssen, damit sie wissen, daß sie in allen übrigen Fällen sich zur Wehr setzen können und sollten. Das ist um so mehr geboten, als durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch die dem Arbeiter ungünstigen Bestimmungen und Auslegungen der Gewerbeordnung oder bezüglichen üblen Geprägenheiten der Unternehmer der Bude entzogen ist. Was nützt aber selbst das beste Gesetz, wenn sein Wesen und seine Anwendbarkeit nicht bekannt wird? Welche Abzüge darf also der Unternehmer am Lohn des Arbeiters vornehmen?

Von den sozialpolitischen Gesetzgebungen geben die Invalidenversicherung und das Rentenkassegesetz Anlaß zu solchen Abzügen. Das letztere legt dem Unternehmer ein Drittheil, dem Arbeitnehmer zwei Drittel der statutenmäßig zu entrichtenden Beiträge auf und macht den Unternehmer für beide Anteile haftbar, ihn nur berechtigend, den dem Arbeiter obliegenden Anteil, wie auch das sogen. (statutenmäßige) Eintrittsgeld an dessen Lohn zu kürzen. Von den für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragssummen, welche anzukaufen und zur rechten Zeit zu verwenden ebenfalls dem Arbeitgeber obliegt, darf der Unternehmer dem Arbeiter die Hälfte der Beiträge am Lohn fürzen. Diese Abzüge muß sich der Arbeiter also gefallen lassen, aber auch nur insoweit, als die Abzüge sogleich bei Ablauf jeder oder allenfalls noch für die vorausgegangene Lohnzahlungsperiode gemacht werden. Hat der Arbeitgeber bei mehreren Lohnzahlungsperioden keine Abzüge gemacht, so kann er für alle weiteren zurückliegenden Lohnzahlungsperioden keine Abzüge machen.

Was ist aber eine Lohnzahlungsperiode? Wird der Lohn wöchentlich gezahlt, nicht nur berechnet, so stellt jede Woche eine Lohnzahlungsperiode dar; wird der Lohn, z. B. in vielen behördlichen Werkstätten, 14-tägig gezahlt, so umfaßt die Lohnzahlungsperiode zwei Wochen, auch dann, wenn es in einer solchen Werkstatt üblich ist, nach je einer Woche einen Vorbehalt zu zahlen; bei Werkmeistern, Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen pflegt der Lohn monatlich gezahlt zu werden, d. h. die Lohnzahlungsperiode umfaßt in solchen Fällen je einen Monat. In dem erstgenannten Falle würden also die Abzüge höchstens für zwei Wochen, in dem zweiten Falle höchstens für vier Wochen, in dem dritten Falle höchstens für zwei Monate auf einmal gemacht werden dürfen. Wird der Lohn jedoch jährweise berechnet, so gilt als Lohnzahlungsperiode die Zeit, nach deren Ablauf das fertige Stück bezahlt wird; die in der Zwischenzeit hierauf geleisteten Zahlungen gelten nur als Abschlag auf den erst fällig werdenden Lohn.

Die Unfallversicherung, soweit sie überhaupt in Frage kommt, füllt den Unternehmern vollständig zur Last; Heilige, die der Unternehmer an die Berufsgenossenschaften zu entrichten hat, darf er sich nicht von den Arbeitern erstatzen lassen; er darf also auch keine Lohnabzüge machen.

Die Zivilprozeßordnung in Verbindung mit dem Lohnbeschlußnahmengesetz gestatten Abzüge vom Lohn zu Gunsten Dritter im Wege gerichtlicher Pfändungsbeschlüsse nur insoweit, als das Jahreseinkommen aus Lohn, Gehalt oder ähnlichen Bezügen des betreffenden Arbeiters mehr wie 1500 Mark beträgt, und das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 400*) gestattet auch keine anders geartete Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn — etwa im Wege der Abtretung — oder doch nur, insofern der selbe jährlich 1500 M. übersteigen würde, oder zu Gunsten einer der nachstehend angegebenen Ansprüche gepfändet werden könnte.

Lohn oder ähnliche Bezüge, die insgesamt einen geringen Jahresbetrag ergeben, sind nur pfändbar wegen der dem Ehemann oder dem früheren Ehemann, den ehelichen und unehelichen Kindern und sonstigen Verwandten zustehenden Unterhaltsbeträge, jedoch auch nur für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr (nicht aber für die weiter zurückliegenden Beiträge), und in dem Falle der unehelichen Kinder auch nur insoweit, als der Schuldner den Lohn nicht zum eigenen nothdürftigen Unterhalt und zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau, seinen ehelichen Kindern und anderen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltpflicht bedarf. Gegen derartige Abzüge, welche aber nur auf Grund gerichtlicher Verfügung erfolgen dürfen, kann der Arbeiter nichts machen, es sei denn, daß es ihm gelingt, im Wege der Beschwerde oder Klage einen anderen Gerichtsbeschluß herbeizuführen.

Sonst aber kann ein Abzug vom Lohn zu Gunsten Dritter nur noch insofern gemacht werden, als es sich um die Bereitung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben handelt, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

Eine etwaige Pfändung in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher bei oder kurz nach der Lohnzahlung an der Arbeitsstelle erscheint und den dem Arbeiter soeben ausgezahlten Lohn ganz oder theilweise abpfändet, ist unzulässig, da diese Methode sich nur als eine Umgehung der oben erwähnten Pfändungsverbote darstellen würde, überdies auch die Zivilprozeßordnung in ihrer jetzigen Fassung bestimmt, daß, so weit die für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht schon vorhanden oder ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag nicht gepfändet werden darf.

In Folge dessen und in Hinsicht auf § 400 des B. G.-B. ist es ebenso unzulässig, daß ein Unternehmer oder dessen Vertreter einem Gläubiger seines Arbeiters gestattet, sich bei der Lohnzahlung einzufinden und nach dem dem Arbeiter hingezahlten Lohnbetrag zu greifen. Auf Klage des Arbeiters würde in solchem Falle der Unternehmer verurtheilt werden müssen, den dem Arbeiter auf diese Weise nicht zu Händen gekommenen Lohnbetrag diesem nachzuzahlen. Der in den Händen des Gläubigers verbliebene Betrag könnte in solchem Falle nicht als thatsächlich erfolgte Lohnzahlung angesehen werden.

Für Mindestjährige ist allenfalls noch die Bestimmung des § 119a Abs. 2 von Bedeutung, wonach der Lohn, wo das durch Ortsstatut vorgeschrieben ist, an die Eltern, bzw. an den Vormund zu zahlen ist.

Der Lohn von Ehefrauen dagegen darf nicht etwa dem Ehemann gegeben werden, vielmehr würde, wenn das gegen den Willen der Frau wäre, der Arbeitgeber noch einmal an die Frau zahlen müssen, da der Arbeitsverdienst der Ehefrau nicht dem Kapitulations- und Verwaltungsrecht des Ehemannes unterworfen ist, sondern zum Vorbehalt der Ehefrau gehört. Ebenso wenig darf der Lohn der Ehefrau wegen Verpflichtungen des Ehemannes irgend welcher Art ge-

pfändet oder in Folge einer (irgendwie lautenden) Verfügung des Ehemannes der Frau vorerhalten werden.

Alle bisher erörterten Bestimmungen treffen nur den erst mit Ablauf der betr. Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn. Ist derselbe aber bereits fällig gewesen, vom Arbeiter aber nach dessen freier Willensbestimmung nicht abgehoben worden, hat der Arbeiter den Lohn also über den Ablauf der Lohnzahlungsperiode hinaus anstreben lassen, so wird dieser im Grunde nicht mehr als Lohn angesehen und ist ohne jede Beschränkung, d. h. in der Höhe und aus jedem Grunde pfändbar. Lieber derartige Lohnreste kann der Arbeitgeber mit jedem Anspruch, wenn er nur sachlich gerechtfertigt ist, aufrichten, d. h. sie einzuhalten bzw. als Ausgleich verwenden.

Im Übrigen aber verbieten sich Kürzung und Einbehaltung von Lohn nach § 394 Bürgerlichen Gesetzbuchs.* Einbehaltung von Lohn kann ja nur im Wege der Aufzeichnung gegen den bei Beendigung der Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn erfolgen. Wird vor der Fälligkeit des Lohnes daher dem Arbeiter erklärt, man werde ihm am Lohnzahlungstage einen Betrag am Lohn kürzen, d. h. einzuhalten zur Ansammlung irgend eines Fonds, und wird aus dem Schweigen des Arbeiters auf seine Zustimmung geschlossen, so kann der Arbeiter dennoch bei Fälligkeit des Lohnes, d. h. an dem Tage, an welchem die Lohnzahlungsperiode sonst beendet ist, sich die Kürzung bzw. Einbehaltung verbitten. Wenn das nicht geschieht, der Arbeiter aber irgend welche, sich aus dem bürgerlichen Recht beginnend, der Zivilprozeßordnung bezw. dem Gewerbe-gerichtsgebot ergebenden Schritte unternimmt, die auf eine sofortige Zahlung heischende Willenserklärung hinauslaufen, so ist der Lohn noch nicht als anstehend anzusehen. Eine Pfändung — von den obigen Ausnahmen abgesehen — ist auch eine anderweitige Verfügung des Arbeiters oder eine Aufrechnung für irgend welche Forderungen des Arbeitgebers werden somit erlaubt, wenn aus dem Verhalten des Arbeiters sein Wille, den Lohn anstreben zu lassen, ersichtlich ist.

Und nicht anders wird die Sache, wenn etwa der Arbeiter die ausdrückliche Zustimmung zur Einbehaltung des Lohnes vor Fälligkeit gegeben hat, da ja, wie bereits ausgeführt, eine rechtswirksame Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn, soweit derselbe nicht pfändbar wäre, nicht möglich ist. Der Arbeitgeber kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß er sich in der Arbeitsordnung das Recht zur Lohnneinbehaltung gewahrt und der Arbeiter durch sein Stillschweigen seine Zustimmung zu solcher Bestimmung der Arbeitsordnung gegeben habe. Auch dadurch ist nichts geändert, daß die untere Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde), welcher die Arbeitsordnung nach § 134 des Gewerbeordnung eingereicht wurde, eine dahingehende Bestimmung nicht beanstandet habe; auf behördliche Anordnung sind zwar vorschriftsmäßige Arbeitsordnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern, aber daraus folgt dann noch nicht, daß privat- und prozeßrechtliche Bestände der Arbeitsordnung gültig werden, weil die Behörde sie übersehen hat. Ausdrücklich bestimmt viels mehr der § 134s der Gewerbeordnung, daß der Zusatz der Arbeitsordnung für Arbeitgeber und Arbeiter nur rechtswirksam ist, soweit er den Gesetzen nicht widersetzt. Die wichtige Bestimmung des § 394 B. G.-B. ist so zwingend, daß sie, zumal wegen § 400 B. G.-B., nicht abgeändert werden kann, und kommt deshalb auch dann in Betracht, wenn der Zweck der Einbehaltung noch so gut gemeint sein möge, also nicht einmal, wenn der Fonds, der auf diese Weise geschaffen werden sollte, lediglich den Interessen der Arbeiter — etwa für willigen Einkauf von Lebensmitteln, für Wohnungen, für Witwen oder Waisenfassen oder dergleichen — dienen sollte.

Ein Vertrag — in welcher Form auch immer er geschlossen sein möge —, der die Gültigkeit dieser Bestimmungen für das zwischen den Vertragschließenden bestehende Arbeitsverhältnis (Dienstreisertag heißt es im B. G.-B.) ausschließen sollte, wäre, weil gegen die in den §§ 394 und 400 B. G.-B. enthaltenen gesetzlichen Verbote verstörend nach § 134 B. G.-B., und auch, weil deshalb die guten Sitten verlegend, nach § 138 Abs. 1 B. G.-B. nichtig (ungültig).

Wenn also selbst für derartige, dem Arbeiter bis zu einem gewissen Grade nützliche Einrichtungen Abzüge

*) Siehe 1: „Sowohl eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrichtung gegen die Forderung nicht statt.“

*) Siehe 1: „Sowohl eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrichtung gegen die Forderung nicht statt.“

nicht gemacht werden dürfen, so schon gar nicht zu dem Zweck einer Ration für etwa dem Arbeiter aus seinem Verhalten erreichende Verpflichtungen. Das Arbeiterschaft aus durch, die Arbeit zu verlieren, sich Abzüge gefallen und den Lohn tatsächlich anstecken ließ, kann er nichts dagegen machen, wenn der Unternehmer den in seinen Händen verbliebenen Betrag zur Deckung irgend welcher ihm gegen den Arbeiter zustehenden Ansprüche verwendet, z. B. zum Schadensersatz wegen schlechter Arbeit oder verdorbenen Materials, für Strafen und dergl.

Denn auch für schlechte Arbeit, für verdorbenes Material, für Strafzettel, die in der Arbeitsordnung vorgesehen sind, oder für sonst irgend welche, an sich rechtlich begründete Ansprüche des Unternehmers, also auch für Wohnungsniichte, gefälschte Lebensmittel oder Kleidung, Daxlehne*, ausgelegte Fleiselsaten darf der Unternehmer an dem nicht pfändbaren Betrag des Lohnes nicht Abzüge zu seiner Deckung machen, und es ist eine ganz unangebrachte Schwäche von Arbeitern, wenn sie derartige Wohnungsniichte hingehen lassen, namentlich dann, wenn es sich lediglich um Maßnahmen des Unternehmers im direkten oder indirekten Interesse seines Betriebes handelt. Der Arbeiter, der sich solche Abzüge gefallen lässt, handelt garnicht anders, als wenn er in Konkurrenz gegen seine Mitarbeiter oder seine auf der Straße liegenden Kameraden mit dem Arbeitgeber Lohnabduktion vereinbaren würde. Denn wo dem Arbeitgeber Abzüge durchgehen, da werden sie zur Regel und laufen tatsächlich auf systematische Lohnherabsetzung hinaus. Der organisierte Arbeiter darf das ebenso wenig zugeben, wie er eine Herabsetzung des von seiner Gemeinschaft erlaubten Lohnniveaus selbst im Hinblick auf das Überangebot von Arbeitskräften nicht zugeben darf.

Die in der Gewerbeordnung befindlichen, diesen Ausführungen entgegenstehenden, d. h. den Unternehmern günstigeren Bestimmungen — §§ 115 Abs. 2, 117, 119a Abs. 1 und 134a Abs. 2 — sind mit dem 1. Januar 1900, d. h. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gegenstandslos geworden, insoweit dessen §§ 394 und 400 eben in Frage kommen.

Wenn der Arbeitgeber Ansprüche irgend welcher Art gegen den Arbeiter zu haben glaubt, kann er sie nur im Wege des Prozesses feststellen und das Urteil in das pfändbare Vermögen des Arbeiters vollstrecken lassen; er befindet sich dem Arbeiter gegenüber in genau derselben Lage, wie seinen Kunden gegenüber.

Theodor Huth.

Wirtschaftliche Rundschau.

Dass für die Arbeiterschaft keine Nachfrage vorhanden ist, kann das Kapital leicht verschmerzen. Dass aber auch das „Geld“, das heißt das Leihkapital, an „Beschäftigungssicherheit“ leidet, fordert zu den tiefsteigenden Befürchtungen heraus. Von dem momentan niedrigen Zinsfuß haben zwar die Staaten und Gemeinden für ihre Anleihen, gegenwärtig in stärkerem Maße auch die Baugewerbe, Vorheil. Dem Unternehmerthum im Allgemeinen jedoch steht es nichts, da ihm die Lust zu neuen Anlagen und zur entsprechenden Heranziehung freier Gelder vergangen ist: der niedrige Zinsfuß ist ja nur eine nachdrückliche Bescheinigung dieser Wirkerei.

Bei erörtert wurde jedoch der eigenhändliche Konflikt, der sich zwischen der legitimatischen Fleißbewegung und der Zinsbewegung auf dem offenen Markt entwickelte. Während der Privatdistanz zulegt immer tiefer abwärts glitt und im Augenblick auf 1% Prozent steht, wie die Reichsbank bei ihrem Zinsfuß von 4—2% Prozent fügt! — fest stehen. Die Reichsbank soll die Hälfte der deutschen Währung sein und sie fürchtet einen sterilen Goldabfluss, weil England unter den Nachwehen des Krieges und unter der Aufzehrung von Staatschulden noch immer einen relativ hohen Zinsfuß hat und der Goldpunkt des Sterlingmarktes durch diese außergewöhnliche Anziehungskraft Englands nahezu erreicht ist; die Bank von England verzerrte bereits die ersten Eingänge deutscher Goldes. Auch die Goldsätze auf dem offenen Markt hat die Reichsbank durch Verlust von Reichsmarktverbindungen etwas zu erleben versucht. Doch blieb der Versuch wirkungslos, teils in Folge des unzureichenden Beitrages der Abstötung (30 Mill. Mark), teils in Folge der genau entgegengesetzten Politik der Preußischen Seehandlung, die sich ihrerseits dem „Markt“ nach Kräften zur Verfügung stellte. Erstens etwas schien hier seit längerer Zeit schon im Verhältnis der beiden einflussreichen öffentlichen Institute nicht zu stimmen — was auch für den Stenographen nicht ohne Bedeutung ist, da der Preis der demokratisch unverzüglichsten praktischen und Rechtsanleihen naturgemäß von der angestrebten Ratenbewegung nicht unabhängig ist. Es hätte endgültig, doch hierüber die staatlichen Finanzverwaltungen mit den Haushaltssachen schon handelsmäßig gemacht sein und das nur bedingt und Reichstag nach dem Anleihebedarf zu genehmigen hatten.

* Nicht zu verwechseln mit einer Ratenzahlung von z. B. jenseit derzeit nicht als solche bezeichnet, finanziell über die Rentabilität, sondern eher auf andere Weise gesehen werden soll. Die Zahlung eines Rentenabschlusses, der bei nachfolgenden Jahren aber gar die Rendite der beiden nächsten Rentenabschlusses übersteigt, wird man immer als ein Rentenabschluß ansehen müssen, auch wenn man eine durch eine Fällung dieser zuverlässigen Zahlung das Rentenabschluß verloren sieht.

Auch über wirtschaftlichen Bereich muss urtheilen die Blätter sehr verschieden, je nachdem es sich um wirtschaftlichen Terrorismus der Arbeiterschaft, also der Schwächen, handelt, oder um den von Städten und Kartellen, also von den Städten der Starken. Gegen den Arbeiter trifft man den Strafrichter an und hat sogar an den alten Strafgesetzen noch nicht genug. Gegenüber dem kapitalistischen Terrorismus beschreibt man sich auf mahnendes Zureden, auch wenn das Krebsen noch so gesundheitlich wirkt.

Ein Beispiel liefert der (englische) südafrikanische Schiffahrtsring. Dieser hält die Frachten so hoch, daß große englische Produktionszweige zweifellos in Nachteil gerathen gegenüber den amerikanischen und deutschen Konkurrenz. Bei Arbeitern wäre man das ein vaterlandssfeindliches Kreisen nennen.

Und nun gar die Kampfmittel, welche der Staat anwendet! Dem Besitzer wird zunächst, um ihn gefügig zu machen, ein Stabatt zugeschoben unter der Bedingung, daß er niemals auf anderen Wahlen verlobt; an diesem Stabatt hält man das Opfer auf mindestens $\frac{1}{4}$ Jahre fest, denn der Stabatt wird erst nach 15 Monaten ausgeschüttet und verfällt gegebenenfalls; den Abtrünnigen wird sogar mit wesentlich höheren Frachtraten gedroht. Nun haben einige Exporteure durch Verschiffungsgenossen zu helfen gesucht; diesen überlassen sie die Verachtung, gleichviel mit welcher Linie. Der Staat erklärt dies für eine Unregelmäßigkeit und droht eine Strafe von vier Pfund Sterling pro Tonne auf alle Güter an, so lange die unsichtbare Vermittlerfirma benutzt wird. Ja, sogar die Empfänger der Waren in Südafrika hat man darunter eingeschüchtert, daß sie die Annahme von Gütern verweigern, die mit Stabattengeschäften eintriften. Es ist heute gar nicht denkbar, daß Gewerkschaften in gleicher Weise die alleinige Gültigkeit ihrer Tarife durchsetzen. Aber wenn man auch nur versuchen wollte, welcher entlastete Wurm würde sich allerorten erheben?

Dabei schreitet die Macht der kapitalistischen Syndikate unaufhaltsam weiter vorwärts.

So unterhandelt die amerikanische Standard Oil Gesellschaft gegenwärtig wegen des Antriffs sämtlicher galizischer Rohölgruben. Diese stellen für das Gebiet Österreichs und der Galizien Länder innerhalb eine Konkurrenzgefahr dar, die sich auch einmal weiter hinaus erstrecken kann, wie sich das im Augenblick schon in einzelnen bestehenden Abzugsgesetzen zeigt. Mühe gemacht sind die galizischen Gruben durch die eigene Ueberproduktion, die in einem schlimmen Preisschlag endete. zunächst ist es zu einer Kooperation zwischen der unter amerikanischer Einfluss stehenden Karpathen-Gesellschaft und der von der Wiener Kreditanstalt gegründeten Raphito-Syndikat-Gesellschaft gekommen.

In Deutschland machen die Gewerkschaften wieder einmal die größten Anstrengungen, um zu einer Preisregelung und zu einer Gebietsabgrenzung für den Absatz zu gelangen.

Auch ein allgemeiner deutscher Stahlwerke-Verband wurde von Neumayr angekündigt und an der Börse sogar zu einem Aufwirktreiber der Kurve der Eisenwerke benutzt. Doch schreiben selbst die „Berliner Neuesten Nachrichten“ weniger vertraut: „Sicherlich würde das Gefügen eines allgemeinen deutschen Verbandes von ganz erheblichem Werthe sein, zumal das Projekt auch die Kontrolle der Ausfahrt vor sieht; gerade auf die Wichtigkeit des letzteren Momentes haben wir ja schon mehrfach hingewiesen.“ Hat sich doch die Gesamtansicht Deutschlands an Eisen und Eisenwaren im vergangenen Jahre auf 3,3 Milliarden erhöht, das bedeutet gegen das Jahr 1901 eine Steigerung von 962 000 Tonnen und gegen das Jahr 1900 gar ein Mehr von 1 761 000 Tonnen, also nahezu eine Verdopplung innerhalb zwei Jahren. Angefangen dieser Ziffern ist es begreiflich, daß man die Stimmung in Amerika sehr sorgfältig beobachtet und die anhaltend günstig laufenden Berichte über den amerikanischen Eisenmarkt bei uns stets fröhlig aufnimmt. Trotzdem werden, besonders im Rheinlande, Stimmen laut, die behaupten, bezüglich der Bewertung der Eisen-Aktien esse die Börse „in Thatsachen etwas vorwärts.“ Aber möglicherweise könnte die Börse den Aufschwung kommen sehen, gerade so, wie sie ja den Niedergang schon vorans erkannte, als in der Industrie selbst noch sehr hoffnungsvolle Ansichten vorhanden waren. In Wahrheit figurirt auch hier, auch als Börse nur ein kleiner Theil von Rechtsbehältertum und einigen Spekulanten, die hinter jeder „Anregung“ wie der Teufel hinter einer eternen Seele her sind.

Dass äbrigens die Produktionsbeschränkung, zu der die Verbände in ihrer Preisnotth gestreift, mitunter ganz nützliche Nebenwirkungen haben kann, beweist der neu gegründete Verband deutlicher. Sie kann nämlich die Produktionsschwäche in den Hütten allgemein durchführen! Dies erinnert an manche früheren Besuche in der Ziegelseite, die tägliche Arbeitszeit für Frauen einzuschränken, um gleichfalls die Ueberzeugung etwas einzudämmen. Aber es lebt zugleich, wie sehr das kapitalistische Interesse das natürliche Urtheil verzerrt und beeinflusst. Sicher, so lange der Profit dabei gedieh, erklärte man Glasbläser für Betriebe, die vom § 165 d ausgenommen seien, weil hier die Arbeiten ihrer Natur nach eine Unterscheidung nicht geschieht. Der Betrieb steht sich von der Wichtigkeit dieser „Natürthe“ überzeugen, wie die Bekanntmachung des Reichstags vom 5. Februar 1895 beweist. Jetzt ist der Profit durch Zwielarbeit gefährdet, und siehe da: die „Natur“ der Sache steht einer vernünftigen

Begleitung keineswegs mehr im Wege; das verblinde Kapital übernimmt sogar selber die Regierung. Die „Unmöglichkeit“ ist mit einem Male verlogen, sowie mit der Wenderung Kraft gemacht werden muß! Solche Erfahrungen hat man schon häufiger gemacht und auch unsere Gesetzgebung brauchte sich von den Unternehmensprotesten nicht immer gar so leicht einschüchtern zu lassen.

Über den deutschen Schiffbau im Jahre 1902 liegen jetzt die abschließenden Biffer vor. Auf deutschen Werften wurden 1902 im Ganzen 227 Dampfschiffe mit 212 283 Brutto-Register-Tons und 280 Segelschiffe mit 58 750 Tonnen fertiggestellt. Bei den Dampfern ergibt sich demnach gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 9 Schiffen und 49 000 Tonnen. Die Abnahme stellt sich noch beträchtlicher in den Jahren über die laufenden Neubauten dar, da zu Jahresanfang 1903 nur 121 Dampfer mit 255 977 Tonnen gegen 142 Dampfer mit 317 080 Tonnen Ende 1901 und 152 Dampfer mit 321 397 Tonnen Ende 1900 in Bau waren. Bei den Seglern war dagegen eine zunehmende Tendenz wahnehmbar, indem im Jahre 1902 69 Segler und 28 000 Seglertons mehr als 1901 fertiggestellt wurden. Im Bau stand jetzt 114 Segler mit 22 310 Tonnen. Es haben also hauptsächlich die Dampfschiffsschrederien ihre Bestellungen verminder.

Die Firma Krupp wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Da der frühere Generaldirektor Krupp's, Honnoroth-Zente, jetzt in die Dresden-Borsig eingetreten ist, so werden die Zukunftsaussichten dieser, bereits früher mit Krupp eng verbundenen Firma wieder einmal in hellen Farben gemalt.

Im Reichstag

macht man zur Abwechslung, nachdem der Reichstagssitz unter Dach und Fach ist, in Schreiterfahrt.

Das Zentrum und die Nationalliberalen lassen sich fest, wo es an die Wahlen geht, bei den Arbeitern wieder eingeschneidet. Nachdem sie durch die Volksgesetzgebung dem Volke die Lebenshaltung verschärft haben, entwerten sie nun plötzlich ihr arbeitsfreundliches Herz und drohten im Reichstag darüber ein, deren Durchführung ihnen bisher ein Recht gewesen wäre, wenn sie den Willen gehabt hätten. Der Stader, den man anschaut, ist der:

Der Reichstag sollte beschließen: den Herren Reichstagsmitgliedern, dem Reichstag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach der Titel VII der Gewerbeordnung wie folgt abgeändert wird:

1. Der § 135 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden.

2. Der § 187 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Die Beschäftigung von Arbeitern über 18 Jahren darf die Dauer von zehn Stunden, an den Vorbildern der Sonn- und Feststage die Dauer von neun Stunden, nicht überschreiten.

3. Hinter dem § 137 wird eingefügt: § 137a. Jugendlichen Arbeitern und Arbeitern darf Arbeit nach Hause nicht übergegeben werden.

4. Dem § 139a Absatz 1 wird hinzugefügt: 5. für bestimmte Industriezweige Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137a zugelassen.

5. Zu § 146 Absatz 1 Punkt 2 werden die Worte „§§ 136 bis 137“ erweitert durch die Worte: „§§ 136 bis 137“.

Selbst diese geringfügigen Entzüge werden von den Schlossbaronen bereits vorhergesetzt. Das schenkelige Zentrum und die übrigen Geschäftsparteien werden übrigens nicht so leichtes Rausch durchkommen, so werden Zwecke bekanntmüssen. Die sozialdemokratische Fraktion hat nämlich einige Worte längst im Reichstag eingebrachten Initiativansprüche in Gestalt von Resolutionen für den Statut des Reichsgerichts bei Innern erbracht. Diese Vorschläge lauten:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, beim Reichstag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der im § 139d der Reichsgesetzordnung bestimmten Staaten und Landessozialpolizeibüros, Betriebsaufsichtsbehörden und folgenden Grundfunktionen errichtet werden:

Die Rufficht erstaunt sich auf alle Betriebe im Gewerbe, einschließlich der Heimarbeit, Handel, Verkehr, Bergbau, Hand- und Forstwirtschaft, Fischerei und Schifffahrt.

Sie wird einer Reichs-Zentral-Rufungsbehörde übertragen, welche dieselbe nach Inspektionsbezirken zu organisieren hat.

In den Inspektionsbezirken wird die Betriebsaufsicht von Reichsbeamten und Beigeordneten gemeinsam ausgeübt mit dem Recht, ihre Anordnungen zwangsweise durchzusetzen.

Die Beigeordneten sind auf Grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hilfspersonen, „Betriebe“ zu wählen. Reichliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hilfspersonen anzustellen bezüglichweise zu wählen.

2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, beim Reichstag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die regelmäßige tägliche Regimentsarbeitszeit für alle im Gewerbe, Industrie, Dienstwirtschaft im Gewerbe, Industrie, Handels- und Betriebswesen beschäftigten Personen variiert auf 10 Stunden festgesetzt und innerhalb gleichlich zu bestimmender Zeiten auf 8 Stunden verkürzt wird.

Die sämtlichen Autzüge, sowohl die des Zentrums und der Nationalliberalen als die der Sozialdemokratie standen bereits am 7. Februar im Reichstag zur Debatte, bei welcher der Beigeordnete Dr. Klemm die Interessen des arbeitenden Volkes in einer ausgesuchten Rede vertrat.

Neben den Geschäftsgang in Ziegeleien

Liegen aus dem Bericht für den Handelskammerbezirk Löbeck folgende Auslassungen vor:

Der Umsatz im Ziegeleigebäude war im Jahre 1902 nicht größer als im Vorjahr. Trotz der Einschränkung der Produktion sind die Lagerbestände, welche in das kommende Jahr hineingezogen werden, verhältnismäßig groß.

Obgleich das Handelsgeschäft bedeutend lebhafter als im Vorjahr war, waren die Preise für Zement gesunken, da fast alle Fabriken in Folge des vorjährigen kleinen Geschäftsganges große Vorräte besaßen. Fünf

Garet und Hoff, waren als Zeugen geladen. Zugleich traten sie als Nebenkläger auf. Nach der Anklageeröffnung wurde dem Angeklagten vorgeworfen, daß er die Fabrikleitung öffentlich beleidigt habe, weil er in der Nr. 253 des "Vollblattes" die Arbeitgeber zu aufzwingen habe, die Höhe der Löhne hätten, wie durch den Steigerungswahl gewiesen sei, verdoppelt werden müssen. Es wäre dann immer noch genug für die Arbeiterin dort geblieben. Stattdessen habe die Fabrik wegen ein paar Pfennigen mehr Lohn die Arbeiter Monate lang streiken lassen und diese dem Hunger und dem Frost preisgegeben. Sie habe sich damit noch nicht begnügt, sondern auch nach dem Streik ihre schwere Hand auf den Arbeitern ruhen lassen. Der vergangene Woche Herold habe sich eine Regel durch den Kopf geschossen. „Wer ist sein Mörder?“ Vor Gericht erklärte der Angeklagte, die Wahrheit der Behauptungen habe ihm gefehlt; er habe nur das kapitalistische System übersehen wollen, durch das solche Missstände, wie sie bei dem Streik auf den Gewerkschaften zu Tage getreten seien, gezeitigt würden. Als nach Beendigung des Streiks die Arbeitnehmer wieder zur Arbeit melden, seien insbesondere alte Arbeiter, die zum Theil schon bis 28 Jahre im Geschäft beschäftigt waren, nicht wieder angenommen worden. Außerdem verlangte die Fabrik von denjenigen, die Wiederdienst dem Ausritt aus dem Verband der Fabrikarbeiter. Wer sich dem Verlangen nicht fügte, wurde nicht wieder angenommen. Mehreren Bekannten, darunter auch dem Herold und dessen Frau, wurde erlaubt, daß sie überhaupt nicht wieder eingeführt würden. Nicht genug mit dieser Abschaltung, habe die Fabrik auch noch schwere Löhne drohen lassen, diese verbreitet, und so verhindert, die rechtschaffene Sache der Arbeiter zu Grunde zu richten. Er, der Angeklagte, habe Zeugen vorgeschlagen, die bekannten waren, daß ihnen auf Grund dieser Löhne jede Arbeit in Fabriken verbotet worden sei. Diese Zeugen zu laden, habe leider das Gericht abgelehnt. Besonders dem Herold sei es nicht gelungen, wieder in ein festes Arbeitsverhältnis zu gelangen. Röhr und Glead habe in dieser Sache Einzug gehalten. Darauf habe er sich entschlossen, und als Grund der verweigerten Wahl die durch die Arbeitslosigkeit hervergerufene Röhr angegeben. Und den Vollstaaten ist der von Herold zurückgelassene Betrieb beweiglich. Die gemachten Ausschreibungen werden vom Betriebsrat verlesen und lauteten: „Betze mit meinen Söhnen. Ich kann nicht mehr leben. Ich habe keine Arbeit und kann die Röhr und das Glead nicht länger mit ansehen.“ Dann folgten noch Mitteilungen, daß sein Krankenlagerbuch in Erwähnung sei, sowie einige weitere Auszeichnungen. Die Direktoren sagten aus, die Schule an dem Streik habe auf Seiten der „FDP“ (Reichsfabrik) gelegen. Sie gaben die Verbreitung schwächerer Bitten mit den Namen der Streikenden zu. Auf die Frage, ob Männer entlassen seien, weil deren Frauen am Streik beteiligt waren, antwortete der eine Direktor als Zeuge: „Ja, selbstverständlich. Ich habe den Männer gesagt: Ihr sollt Euch was kaufen, sagt Ihr darüber, daß Eure Frauen streiken.“ Der Stadtkammal holt 3 Monate Gefängnis als eine geplünderte Schule. Das Urteil lautet auf 2 Monate Gefängnis und auf die Höchsten Arbeitsstrafen. Die Behauptung, daß die Fabrik hunderte von Arbeitern der Röhr und dem Glead überlassen habe, sei nicht erwiesen. Viele schwarze Bitten in Umlauf gelegt worden sind, sei zugegangen, doch sei nicht erwiesen, daß Arbeiter deshalb keine Arbeit bekommen haben. Auch die Schule der Direktion an dem Ende des Herold sei nicht nachgewiesen.

Hannover. Am 8. Februar tagte unsere Mitgliederversammlung, in welcher Kollege Dr. Treichel über das Thema: „Die Ziele der deutschen Arbeiterbewegung“ referierte. Nebenwieder eingehend die Entwicklung der Bewegung, ging dann an der Hand der Geschichte zu den Zielen und großen Erfolgen über und schloß mit den Worten: „Heute ziehen allein das nicht, sondern jeder muß Kämpfer und Agitator sein, dann nur allein können wir dauernde Siege erringen.“ Von einigen Kollegen wurde noch bekannt gegeben, daß die neuangestellten Kollegen auf dem Merkmalen-Bauhaus statt wie hier üblich 25 Pf. nur noch 23 Pf. Lohn pro Stunde erhalten. Kollege Dr. Otto segnete die Kollegen an, vor Allem dem Verband zu bleiben und den Kampf zu machen, immer neue Streiter zu gewinnen; nur so können wir den alten Lohn während der Krise hoch halten und ihn später auch noch erhöhen.

Hannover. Sonntag, den 1. Februar, tagte hier eine Mitgliederversammlung. Kollege Bernauwitz referierte über: „Die Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung“. Der Vorsitzende des hiesigen Gewerkschaftsrates begrüßte freudig die Gründung unserer Zahlstelle, ihr Glück und Gedanken wohlauf. Dann taten die Bevollmächtigten und Beisitzer im Vorschlag und wurden die Versammlungen festgelegt.

Hannover. Sonntag, den 8. Februar, tagte eine Versammlung in Löwenstädt, im Landkreis Hann., im Volksaal des Herrn Büttner. Stellvert. Osten sprach über die Lage der Arbeiter und über Ziele und Zugen der Organisation. Reicher Beifall lobte die trefflichen Ausführungen. In der Diskussion erklärte Herr Schlosser vom christlichen Metallarbeiterverband sich mit den Erklärungen des Redners einverstanden. Er warf dann über den freien Gewerkschaften vor, sie seien religiös-friedlich und reicher Politik innerhalb ihrer Gewerkschaften. Das wurde Kollege Niemann als Unwahrheit zurück und forderte Herrn Schlosser auf, seine Behauptungen zu beweisen. Jan Schlosser ließ Kollege Osten aus: Wenn die Christlichen auch für die Arbeiter eintreten möchten, so dürfen sie es nicht, weil sie von den Arbeitgebern und von der Gesellschaft abhängen. — Alle Personen ließen sich in den Verband aufnehmen. Wenn diese Partei für den Verband werben, wird bald eine Möglichkeit in Löwenstädt gefunden werden können.

Magdeburg. Die Zahlstelle in den hiesigen Fabriken bildete den Betriebsgegenstand der am 8. Februar tagenden Mitgliederversammlung. In der Spinnerei von Hörder und Schmidt wird, ohne daß den Arbeitern und Arbeitern dorfer Mittelsetzung gemacht worden wäre, für 12 Tage Zehn einschalten. Schäfer wurde der Sohn für 3 Tage einzuhalten. Die 27. Arbeiter kennen bis für sie in Zeuge kommender Kreise nicht. — Die Verwaltung des Hörderer Auszubildungsbergs hilfsarbeiter einzuladen, besteht 8 Arbeiter eingestellt, die im Fabrikat kein Endgut hatten; ferner wurde festgestellt, daß dem Hörderer ein Brutto vorhanden war. Auf dem Hörderer ist für 10 Arbeitnehmer eine Betriebsordnung bestanden, die jedes Mal nur von vier Personen bestimmt werden kann. Folgende Bedingungen wurde angenommen: „Die Versammlung nimmt finanziell von den geplanten Betriebshändlern und anderen, doch die Bevollmächtigten deren Abstellung entgegen zu nehmen.“ Daß dies die Zeitungen nicht aufgezeigt werden sollten, die hiesischen Augen gewissenhaft im Laufe dieses Jahres auszufüllen, wurde die Versammlung gefordert.

Mühlheim a. d. Ruhr. Raigdem lange Zeit eine gewisse Faulheit im Bereich der Mitgliederversammlungen geherrscht, war die letzte Versammlung gut besucht. Durch eifige Agitation und die Kollegen angemeldet und waren sie zahlreich erschienen. Der erste Bevollmächtigte Peter Dippel ermahnte alle Kollegen, sich und lesen zur Sache zu halten und regelmäßig zu erscheinen, damit ein jeder unterrichtet sei vom Gang der Gewerkschaftsbewegung. Die Tagesordnung war reichhaltig, die Versammlung lebhaft. Im Punkte „Verschiedenes“ kamen recht erstaunliche Mitteilungen zur Sprache. Es zeigte sich, daß mehrere Kollegen in der Lage sind, Vorstände zu können über Gesellschaft, Gewerkschaftsverein zu. Hier können unsere Versammlungen interessanter gestaltet und hoffen dadurch neue Kollegen herauszuladen, den ersten Vorstand wird Kollege Schmitz über: „Zwei und zehn weitere Vorstände“ haben.

Wolfsburg. In der am Sonnabend, den 1. Februar, stattgehabten Versammlung wurde die nahezu regelmäßige Versammlung gemacht, doch Arbeitnehmer auf der Gewerkschaftsseite zu Gründungszeit im Werk und bei 8½-Stündiger Arbeitszeit einen Monatslohn von 6,96 Mark verdient hätten. (Röhr gleichzeitig, 9. Feb.) Natürlich gehörte die Arbeitnehmer, deren Lohn so niedrig sein soll, nicht der Organisation an. Der Betriebsleiter Herr Elsner soll die Neuerung gemacht haben: „Die Männer freu-

sein, daß sie Arbeit haben.“

Schluß: Dienstag, den 17. Februar, Mittags 12 Uhr.

Verlorene und für ungültig erklärt Bücher
14703. Ausgestellt für Hedwig Kohl am 1. März 1901 zu Magdeburg.

71770, lautend auf den Namen Robert Fischer, aufgestellt in Barth.

Neue Adressen und Adressen-Aenderungen.

Wolfsburg. (Gau 8.) Gust. Tempel.
Fürstenberg i. M. Aug. Rojer, Wallstraße 1.
Hedwigsheim. Martin Webe, Lausitzer 17.
König. Petras, Vorlegin.
Königshütte. Vertrauensmann Lorenz Wolf, Wittenbergsstraße 76.
Lettin. W. Möller, Auenstraße 4.
Liebenwalde. (Gau 8.) Willy. Fischer.
Mörchenham. (Gau 17.) O. Bollenberger, Herbeckstr.
Oberböhm. (Gau 15.) Franz Deitsler, Nr. 86.
Pöhlzig. A. Herdin, Pippingerstraße 70 (o.).
Celle. O. Meyer, Nr. 93.
Schwabach. Joh. Th. Schmidmüller.
Wald (reg.). Hans Pötsch, Niedermarkt 10.

Gan 12.

Sonntag, den 12. April, Vormittags 10 Uhr, findet im Restaurant „Fendl“, Goethestraße 17 in München, unsere diesjährige Balkonkonferenz statt.

Lagevorstellung:

1. Wahl eines Bureau.
2. Bericht des Vorsitzenden.
3. Bericht der Delegierten.
4. Anträge und deren Berichtigung.
5. Agitation.
6. Verschiedenes.
7. Wahl eines Vorsitzenden und Beschlließung über den Ort unserer nächsten Konferenz.

Anträge zur Konferenz sind umgehend einzurichten.
J. L.: Josef Stalmacek, Karolinenstraße 3/2.

NB. Die gewählten Delegierten sind spätestens bis zum 1. April anzumelden.

Inserate.

Zahlstelle Barmbek.

Die regelmäßigen Mitgliederversammlungen finden nun am zweiten Mittwoch eines jeden Monats im Lokal des Herrn Max Klapp, Diedrichstraße 19.

Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Jedes Mitglied ist eingeladen und berechtigt, Anträge zu stellen. [1,35 MR.]

Die Bevollmächtigten.

Zahlstelle Göthen.

Sonntag, den 1. März, findet unser dreijähriges

Stiftungsfest

im Gasthof zum „Goldenen Engel“ statt. Anfang März 7½ Uhr. Alle Kollegen sind hierzu herzlich eingeladen. [1,20 MR.]

Dresden.

Sonntag, den 9. März 1903:

Stiftungsfest

im großen Saale des „Volkshauses“, Ritterbergl. 2 und 3a, Straße 13, bestehend in Gesangs- und Instrumental-Konzert, humoristischen Vorträgen, ausgeführt vom Männer-Singverein „Viederhalle“, Volkshaus-Kapelle und den Gesangshumoristen Grüner und Vogel, und darauf folgendem Ball. Saaldürfung 5 Uhr, Karte 30 Pf. Anfangpunkt 5 Uhr, Karten sind bei den Hilskaßtern, bei den bekannten Kollegen, sowie bei dem Vertrauensmann zu entnehmen. Wie erläutern die neuen Mitglieder nebst ihren Angehörigen, sowie die Mitglieder der nächsten Zahlstellen, zahlreich zu erscheinen. 2,40 MR.]

Zahlstelle Hamburg-St. Georg.

Mittwoch, den 25. Februar, präzise 9 Uhr Abends: Mitgliederversammlung bei Hommel, Nagelsweg 31. Bildet eines jeden Mitgliedes ist es, zu erscheinen. [0,75 MR.]

Zahlstelle Ickhöe.

Die regelmäßigen Mitgliederversammlungen tagen an jedem letzten Sonnabend im Monat im Lokal des Herrn O. Wiedenhof, Sandberg 64, Centralherberge. Die Mitglieder werden erachtet, die Versammlungen regelmäßig zu besuchen. 1,05 MR.]

Die Bevollmächtigten.

Zahlstelle Belsen i. M.

Sonnabend, den 21. Februar, von 8 Uhr Abends ab, wird in Grämer's Hotel unter

Winter-Vergnügen,

bestehend aus Theater und Ball, abgehalten, unter Beteiligung der so beliebten Volksänger-Gesellschaft Bremannsdom. Saal zum Theater 25 Pf., Tanz 50 Pf. Die organisierten Arbeiter von Belsen und Umgegend sind hierzu eingeladen. 2,25 MR.]

Die Bevollmächtigten.

Bersammlung am 24. Februar, Abends 8 Uhr. Das Er

scheinen sämtlicher Mitglieder ist unbedingt notwendig.